

Parteiloskeitsfrei heißt nicht demokratiefrei! – Wer kontrolliert die Staatsanwaltschaft?



© Susanne Trost

MAG. CORNELIA KOLLER ist Leiterin einer staatsanwaltschaftlichen Gruppe bei der Staatsanwaltschaft Graz und Präsidentin der Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

DIE DISKUSSION UM DAS STAATSANWALTSCHAFTLICHE WEISUNGSRECHT IST WAHRSCHEINLICH SO ALT WIE DIE STAATSANWALTSCHAFT SELBST. Nach einigen aufsehenerregenden Ereignissen und Verfahren wurde die Diskussion im letzten Jahr neu entfacht und liegt nun der Abschlussbericht der von der Justizministerin eingesetzten Arbeitsgruppe vor.

Was braucht es, um ein möglichst breit akzeptiertes Weisungsrecht zu schaffen? Die Weisung per se ist nichts Schlechtes. Sie dient der Qualitätskontrolle und soll sicherstellen, dass hoheitliches Handeln in höchster Qualität und einheitlich erfolgt. In diesem Sinne ist eine nicht erteilte erforderliche Weisung genauso schädlich wie eine inhaltlich falsche Weisung. Die Standesvertretung bekannte sich daher unter diesem Aspekt der Qualitätskontrolle immer zum Weisungsrecht. Das Weisungsgefüge muss aber so ausgestaltet sein, dass nicht einmal der Anschein entstehen kann, dass durch eine unsachliche Weisung aus unlauteren Motiven in ein laufendes Strafverfahren eingegriffen werden könnte. Und genau diese Anscheinsproblematik gilt es durch eine Neugestaltung der staatsanwaltschaftlichen Weisungsspitze zu beseitigen.

*In der Arbeitsgruppe waren neben zahlreichen Expert*innen aus dem Bereich des Strafrechts auch solche aus dem Bereich des Verfassungsrechts beteiligt, was das erarbeitete Modell auf eine breite rechtliche und fachliche Basis stellt, weil eben nicht nur straf- und standesrechtliche Aspekte, sondern auch verfassungsrechtliche Gren-*

zen und Rahmenbedingungen auf höchstem fachlichen Niveau diskutiert werden konnten und so in die Entscheidung eingeflossen sind.

Zusammengefasst sieht das Konzept vor, dass das Weisungsrecht vom Bundesministerium für Justiz herausgelöst und an die Generalprokuratur, welche zu einer Generalstaatsanwaltschaft ausgebaut werden soll, übertragen wird. Völlig neu im monokratischen System der Staatsanwaltschaften ist dabei die Idee, dass 3-köpfige Senate die Entscheidung über eine Weisung treffen sollen. Diese Senate sollen vom von der künftigen Generalstaatsanwält*in und dessen* deren Stellvertreter*innen geleitet werden. Alle Senatsmitglieder wären bei der Ausübung ihres Stimmrechtes völlig weisungsfrei und hätten das gleiche Stimmgewicht.*

Diese Kollegialität ist angelehnt an das Modell der Europäischen Staatsanwaltschaft sowie an den bestehenden Weisungsrat und bietet – auch nach Ansicht der Standesvertretung – zahlreiche Vorteile. So wäre nicht mehr – wie bisher – eine einzelne Person mit der Letztverantwortung betraut, sondern es verteilt sich diese Last auf mehrere Schultern, sodass auch den Entscheidungen nicht mehr so leicht eine bestimmte Färbung durch eine einzelne Person unterstellt werden kann.

Jetzt ist die Politik gefordert, aus diesem von breitem Konsens getragenen Modell einen tauglichen Gesetzesentwurf zu machen. Die Chance, einen wirklichen Meilenstein in der Fortentwicklung der

Rechtsstaatlichkeit zu setzen, ist mit diesem Bericht gegeben.

Ein neues System muss jedenfalls dafür sorgen, dass Justiz und Politik klar und vollständig voneinander getrennt werden. Nur so besteht eine Chance, dass ein neues Modell wirklich eine Verbesserung des status quo bringen kann.

Das heißt nicht, dass staatsanwaltschaftliches Handeln keiner Kontrolle unterliegen soll – ganz im Gegenteil. Die Strafprozessordnung sieht bereits jetzt für die Betroffenen umfassende Möglichkeiten vor, das Tätigwerden der Staatsanwaltschaft, aber

Das heißt nicht, dass staatsanwaltschaftliches Handeln keiner Kontrolle unterliegen soll – ganz im Gegenteil. Die Strafprozessordnung sieht bereits jetzt für die Betroffenen umfassende Möglichkeiten vor, das Tätigwerden der Staatsanwaltschaft, aber auch ihr Untätigbleiben gerichtlich überprüfen zu lassen. Auch der Abschlussbericht setzt sich detailliert mit den Fragen der künftigen Kontrolle staatsanwaltschaftlicher Handlungen auseinander. Maßgeblich dabei ist die Frage, wem diese Kontrollrechte zukommen sollen.

auch ihr Untätigbleiben gerichtlich überprüfen zu lassen. Auch der Abschlussbericht setzt sich detailliert mit den Fragen der künftigen Kontrolle staatsanwaltschaftlicher Handlungen auseinander. Maßgeblich dabei ist die Frage, wem diese Kontrollrechte zukommen sollen. Art 90a B-VG ordnet die Staatsanwaltschaften bei der Wahrnehmung ihrer Ermittlungs- und Anklagefunktion der Gerichtsbarkeit zu. Kontrollrechte während laufender Strafverfahren, die außerhalb der Gerichtsbarkeit angesiedelt wären, würden wieder zumindest den Anschein erwecken, dass es die Möglichkeit (parti-)politischer Einflussnahme geben könnte, und die so dringend erforderliche Trennung der Staatsgewalten unterspülen.

Das bedeutet jedoch nicht, dass es überhaupt keine parlamentarischen Kontrollrechte mehr geben soll. Auch der Bericht der Arbeitsgruppe bekennt sich klar zu einer parlamentarischen Kontrolle. Parlamentarische Kontrolle und demokratische Legitimation sind wesentliche Eckpfeiler unserer Verfassung. Sie dürfen aber nicht dazu führen, dass es zu einer Vermengung der Staatsgewalten kommt. Aus diesem Grund sieht das Modell der Arbeitsgruppe auch vor, dass Strafverfahren erst nach rechtskräftigem Abschluss der parlamentarischen Kontrolle unterliegen sollen. Ab diesem Zeitpunkt ist der Anschein, dass durch die Ausübung des Kontrollrechtes möglicherweise auf eine Einzelfallentscheidung Einfluss genommen werden könnte, nicht mehr gegeben.

Wenn manche Medien jetzt daraus schließen, dass dies auch bedeuten würde, dass Untersuchungsausschüsse keine Aktenlieferungen aus laufenden Ermittlungsverfahren mehr bekommen würden, so lässt sich dies aus den Ausführungen im Abschlussbericht so nicht ableiten.

In Hinblick auf Untersuchungsausschüsse verweist der Bericht auf Art. 53 Abs 2

B-VG, wonach Gegenstand eines Untersuchungsausschusses stets ein „abgeschlossener“ Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes sein muss, und regt an, eine gesetzliche Klarstellung in Erwägung zu ziehen, dass dies für den Bereich der Staatsanwaltschaften ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren sei.

Damit ist aber – entgegen der in einigen Medien vertretenen Ansicht – nichts dazu gesagt, dass Staatsanwaltschaften von der Verpflichtung nach Art. 53 Abs 3 B-VG ausgenommen werden sollen, Akten an Untersuchungsausschüsse zu anderen Untersuchungsgegenständen zu liefern. Eine allfällige Änderung des Art. 53 Abs 3 B-VG ist im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe überhaupt nicht angesprochen, sondern lässt der Bericht dieses Thema völlig offen. Die Problematik der parallelen Verfahrensführung ist hinlänglich bekannt, steht aber nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zur Diskussion stehenden Modell einer neuen staatsanwaltschaftlichen Weisungsspitze.

Die Gefahr einer Implementierung eines „Staates im Staat“ oder die Beschneidung der Informations- und Auskunftsrechte des Parlaments kann dem erarbeiteten Konzept einer neuen Weisungsspitze sohin nicht unterstellt werden. Auch der Vorwurf, dass das Konzept der Arbeitsgruppe einen „demokratiefreien Raum“ schaffen würde, ist haltlos. Vielmehr liefert die Arbeitsgruppe ein Modell mit einem klaren rechtlichen Rahmen und einer sauberen Trennung der Staatsgewalten, die es braucht, um eine wirkliche Stärkung der Rechtsstaatlichkeit zu erzielen. Gerade diesem Umstand sollte in der anstehenden politischen Diskussion allerhöchster Stellenwert eingeräumt werden! Auf einen Etikettenschwindel möge man bitte im Dienste der Rechtsstaatlichkeit verzichten!

CORNELIA KOLLER